

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I, HOFBURG
SCHWELZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-78, R 27-0-40
R 27-0-70, R 23-5-16, R 22-5-16

21. 3032/52

Abschrift

HIER IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHANLEGE

Eingeschrieben

Bärenhöhle im Schachnerkogel bei Gutenberg
Stellung unter Denkmalschutz.

An die

Stubenberg'sche Forstverwaltung

in Gutenberg, Post Weis
Steiermark

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II,
§ 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BUNL.Nr. 169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die

Bärenhöhle im Schachnerkogel bei Gutenberg

als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung
ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezoge-
nen Gesetzes besteht.

Als Bärenhöhle werden durch diese Unterschutzstellung
erfaßt:

sämtliche bisher bekanntgewordenen Hohlräume unter der derzeit
im Eigentum der Stubenberg'schen Forstverwaltung in Gutenberg
stehenden Grundparzelle Nr. 14 h, Raabeschläge, Gemeinde Garrach,
insbesondere auch die als "Tropfsteinhöhle" bezeichneten Räume

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend

Die Bärenhöhle und die mit ihr in räumlicher und genetischer Be-
ziehung stehende Tropfsteinhöhle sind reich an
Tropfstein- und Sinterbildungen; die Bärenhöhle enthält außer-
dem beträchtliche Mengen phosphathaltiger eiszeitlicher Höhlensee-
mente mit zahlreichen Knochenresten des Höhlenbären, darunter
auch solche von Jungbären und Neonaten. In der Vorkammer wurde
eine noch nicht völlig freigelegte vermutlich mittelalterli-
che Feuerstelle angefahren.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die
in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen
Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge §
hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, s
nes Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt,
bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter §
gestelltes Naturdenkmals sowie jede Veränderung an diesem, weil
die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaft

VERORDNUNG

DES BUNDES

über die Naturdenkmäler

Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, nur bei Gefahr in Verzug dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in dieses Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden. Auch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Verantwortlichkeit des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung zum Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einsicht jeder Art in Naturhöhlen oder Ersterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen bei Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Wien, am 8. Mai 1952.

Der Präsident :

D e m u s e. h.

21.3032/52

**Bärenhöhle im Schachmerkogel bei Gutenberg
Stellung unter Denkmalschutz.**

Wird dem

Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark,

G r a z, Lagergasse 2

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes; BGBl. Nr. 169 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Mai 1952.

Der Präsident :

Demus